

B E S C H L U S S

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 50. Sitzung am 29. März 2017

zur Bewertung der psychotherapeutischen Sprechstunde, Akutbehandlung und probatorischen Sitzung

mit Wirkung zum 1. April 2017

Präambel

In Ergänzung zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 50. Sitzung am 29. März 2017, Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM), werden folgende Festlegungen getroffen.

**1. Bewertung der psychotherapeutischen Sprechstunde
(Gebührenordnungsposition 35151)**

Die Bewertung wird mit 406 Punkten festgesetzt.

**2. Bewertung der psychotherapeutischen Akutbehandlung
(Gebührenordnungsposition 35152)**

Die Bewertung wird mit 406 Punkten festgesetzt.

**3. Zuschlag zur psychotherapeutischen Sprechstunde und
psychotherapeutischen Akutbehandlung (Gebührenordnungsposition 35254)**

Die Bewertung wird mit 69 Punkten festgesetzt.

4. Bewertung der probatorischen Sitzung (Gebührenordnungsposition 35150)

Die Bewertung in Höhe von 621 Punkten wird nicht angepasst.

5. Die probatorischen Sitzungen werden nicht in die Zuschlagssystematik einbezogen. Daher wird die laufende Nr. 8 des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 50. Sitzung vom 29. März 2017, Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017 wie folgt festgesetzt:

Änderung der Präambel zum Abschnitt 35.2 EBM

35.2 Antragspflichtige Leistungen

1. Die in dem Abschnitt 35.2 aufgeführten Gebührenordnungspositionen können ausschließlich von Vertragsärzten, bzw. -therapeuten, die über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen gemäß den Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen, berechnet werden.
2. Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 35251, 35252, ~~und 35253~~ **und 35254** ist eine im Quartalszeitraum abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen **35151, 35152 und 35200** bis 35225 von mindestens 162.734 Punkten je Vertragsarzt bzw. -therapeut (Mindestpunktzahl) nach Nummer 1 der Präambel. Sofern bei einem Vertragsarzt bzw. -therapeuten kein voller Tätigkeitsumfang vorliegt, ist die Mindestpunktzahl mit dem Tätigkeitsumfang laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid anteilig zu reduzieren.
3. Die Gebührenordnungspositionen 35251, 35252, ~~und 35253~~ **und 35254** sind berechnungsfähig, sobald im Abrechnungsquartal die abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen **35151, 35152 und 35200** bis 35225 das Punktvolumen gemäß Nummer 2 überschreitet. ~~Für den Zeitraum ab 01. April 2016 gilt:~~ Sofern die abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen **35151, 35152 und 35200** bis 35225 im Abrechnungsquartal das Doppelte der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahlen gemäß Nummer 2 überschreitet, werden die Bewertungen der überschreitenden Gebührenordnungspositionen 35251, 35252, ~~und 35253~~ **und 35254** bis zu einer Maximalpunktzahl von 379.712 Punkten (voller Tätigkeitsumfang) bzw. 189.856 Punkten (häftiger Tätigkeitsumfang) mit einem Faktor von 0,5 multipliziert. Sobald die abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen **35151, 35152 und 35200** bis 35225 die Maximalpunktzahl von 379.712 Punkten bei vollem Tätigkeitsumfang bzw. 189.856 Punkten bei häftigem Tätigkeitsumfang überschreitet, sind die Gebührenordnungspositionen 35251, 35252, ~~und 35253~~ **und 35254** nicht mehr berechnungsfähig.
4. Die Regelung gemäß Nummer 3 wird wie folgt umgesetzt: Die Kassenärztliche Vereinigung setzt die Gebührenordnungspositionen 35251, ~~und 35252, 35253 und 35254~~ **[ab 1. Januar 2015: 35251, 35252 und 35253]** im Quartal als Zuschläge zu allen abgerechneten Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen **35151, 35152 und 35200** bis 35225 zu.
 1. ~~Für den Zeitraum 01. Januar 2012 bis 31. März 2016 gilt: Die Bewertung der zugesetzten Gebührenordnungspositionen 35251, 35252 und 35253 ist jeweils mit einer Quote zu multiplizieren, die sich aus der Differenz der abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 35200 bis 35225 des Vertragsarztes bzw. -therapeuten zur Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 im Verhältnis zur abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 35200 bis 35225 des Vertragsarztes bzw. -therapeuten ergibt und mindestens den Wert 0 annimmt.~~
 2. ~~Für den Zeitraum ab 01. April 2016 gilt:~~
 1. Sofern die im Abrechnungsquartal abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen **35151, 35152 und 35200** bis 35225 das Doppelte der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 nicht

überschreitet, ist die Bewertung der zugesetzten Gebührenordnungspositionen 35251, 35252, ~~und 35253 und 35254 erforderliche Bildung der~~ jeweils mit einer Quote zu multiplizieren, die sich aus der Differenz der abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35200 bis 35225 des Vertragsarztes bzw. -therapeuten zur Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 im Verhältnis zur abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35200 bis 35225 des Vertragsarztes bzw. -therapeuten ergibt und mindestens den Wert 0 annimmt. ~~und die daraus resultierende Bewertung der zugesetzten Gebührenordnungspositionen gemäß Ziffer 1.~~

2. Sofern die im Abrechnungsquartal abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen **35151, 35152 und** 35200 bis 35225 das Doppelte der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 überschreitet, ist die Bewertung der zugesetzten Gebührenordnungspositionen 35251, 35252, ~~und 35253 und 35254~~ jeweils mit einer Quote zu multiplizieren, die sich aus der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 zuzüglich dem 0,5-fachen der Differenz der abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen **35151, 35152 und** 35200 bis 35225 - jedoch maximal 379.712 Punkte bei vollem Tätigkeitsumfang bzw. 189.856 Punkte bei hälftigem Tätigkeitsumfang - und des Doppelten der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 im Verhältnis zur abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen **35151, 35152 und** 35200 bis 35225 des Vertragsarztes bzw. -therapeuten ergibt und mindestens den Wert 0 annimmt.

5. Bei der Ermittlung der abgerechneten Gesamtpunktzahl gemäß den Nummern 2 und 3 sowie der Quote gemäß Nummer 4 sind die in einem Selektivvertrag abgerechneten Leistungen inhaltlich entsprechend Kapitel 35.2, **der psychotherapeutischen Sprechstunde gemäß der Gebührenordnungsposition 35151 und der psychotherapeutischen Akutbehandlung gemäß der Gebührenordnungsposition 35152** auf Nachweis des Vertragsarztes bzw. -therapeuten zu berücksichtigen.

6. Aufnahme weiterer Leistungen in den Anhang 3 zum EBM

| GOP | Kurzlegende | Kalkulationszeit (min.) | Prüfzeit (min.) | Eignung der Prüfzeit |
|--------|-------------------------------------|-------------------------|-----------------|---------------------------|
| 35151* | Psychotherapeutische Sprechstunde | 29 | 34 | Tages- und Quartalsprofil |
| 35152* | Psychotherapeutische Akutbehandlung | 29 | 34 | Tages- und Quartalsprofil |

Anordnung der sofortigen Vollziehung

- a. Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses zur Bewertung der psychotherapeutischen Sprechstunde, Akutbehandlung und probatorischen Sitzung.
- b. Der Erweiterte Bewertungsausschuss begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG wie folgt:

Entscheidungen des Erweiterten Bewertungsausschusses ergehen gegenüber den an der Normsetzung im Bewertungsausschuss beteiligten Institutionen als Verwaltungsakte, die mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können. Ein gesetzlicher Sofortvollzug ist für Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses – anders als für Entscheidungen der Schiedsämter – nicht ausdrücklich vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass der Beschluss zur Bewertung der psychotherapeutischen Sprechstunde, Akutbehandlung und probatorischen Sitzung auch im Fall einer Klageerhebung ohne Zeitverzug umgesetzt werden und am 1. April 2017 in Kraft treten kann, ordnet der Erweiterte Bewertungsausschuss nach Abwägung aller maßgeblichen Belange ausdrücklich den Sofortvollzug an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG sind erfüllt:

- aa) Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses.

Die am 16. Februar 2017 in Kraft getretene und ab dem 1. April 2017 anzuwendende Fassung der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sieht neue psychotherapeutische Leistungen vor (insbesondere Sprechstunde und Akutbehandlung). Um im Rahmen des Sachleistungsprinzips erbring- und abrechenbar zu sein, müssen diese Leistungen in den EBM aufgenommen und bewertet werden. Hierzu dient dieser Beschluss zur Bewertung der psychotherapeutischen Sprechstunde, Akutbehandlung und probatorischen Sitzung.

Die aufschiebende Wirkung einer Klage hätte angesichts der zu erwartenden Dauer eines gerichtlichen Verfahrens zur Folge, dass die vom Erweiterten Bewertungsausschuss getroffenen Regelungen nicht rechtzeitig zum 1. April 2017 umgesetzt werden könnten.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses wird dagegen sichergestellt, dass dieser Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses auch im Falle einer Klageerhebung Anwendung finden kann und die neuen Leistungen damit ab dem 1. April 2017 in der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen des Sachleistungsprinzips erbracht werden können.

- bb) Das danach bestehende erhebliche öffentliche Interesse an einer Anordnung des Sofortvollzugs überwiegt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Hinter dem Erfordernis, die vom G-BA vorgesehenen Leistungen rechtzeitig zum 1. April 2017 einzuführen, muss das Interesse an einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vor seiner Umsetzung zurückstehen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil mit Umsetzung des Beschlusses keine vollendeten

Tatsachen geschaffen werden. Sollte sich im Klageverfahren eine Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses ergeben, sind die Folgen nicht unumkehrbar.

Schließlich kann an dieser Stelle auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Erweiterte Bewertungsausschuss der Konfliktlösung in der gemeinsamen Selbstverwaltung dient. Als ein in den Normsetzungsvorgang inkorporiertes Schiedsverfahren soll er Blockaden durch Mehrheitsentscheidungen verhindern. Vor diesem Hintergrund muss das Interesse einer Trägerorganisation des Bewertungsausschusses, eine gegen sie ergangene Mehrheitsentscheidung durch die Erhebung einer Anfechtungsklage zu blockieren, hinter dem oben dargestellten besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse ebenfalls zurückbleiben.

- cc) Die Anordnung des Sofortvollzugs ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass dieser Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses zur Aufnahme und Bewertung der neuen psychotherapeutischen Leistungen zum 1. April 2017 in Kraft treten kann und die Psychotherapeuten diese Leistungen erbringen und die Versicherten die Leistungen in Anspruch nehmen können. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu diesem Ziel außer Verhältnis stehende Folgen sind auch nach der Interessenabwägung nicht erkennbar und damit nicht zu befürchten. Insbesondere werden, wie bereits ausgeführt, keine unumkehrbaren Fakten geschaffen.